

h o g n e r .

högner landschaftsarchitektur
54518 minheim + 54595 prüm

54518 minheim, im bungert 6
telefon: 06507 99 22 88
telefax: 06507 99 22 87
e mail: info@hoegner-la.de
internet: www.hoegner-la.de

ORTSGEMEINDE REINSFELD

BEBAUUNGSPLAN

SONDERGEBIET

"BIOGASANLAGE UND REGENERATIVE ENERGIENUTZUNG (ÖKO-ENERGIE-PARK) "

BEGRÜNDUNG TEIL 1 - STÄDTEBAU -

aktueller Stand: 08.05.24

(Änderungen gegenüber Fassung zu den frühzeitigen Beteiligungen sind rot markiert)

F a s s u n g

für die **Verfahrensschritte gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines	4
1.1 Allgemeine Angaben zur Planung.....	4
1.2 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme	5
1.3 Ausgewertete Fachgutachten	5
2 Beschreibung des Betriebes und der geplanten Entwicklung	5
2.1 Bisheriger Betriebsbestand.....	5
2.2 Geplante zukünftige Betriebsentwicklung	7
3 Planungsrechtliche Situation.....	8
3.1 Ziel und Zweck der Planung	8
3.2 Alternativen (anderweitige Planungsmöglichkeiten)	8
4 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	9
5 Planungsvorgaben / fachübergreifende Restriktionen	9
5.1 Raumordnung und Landesplanung.....	9
5.2 Flächennutzungsplan.....	10
5.3 Naturschutz	11
5.4 Umweltschutz	11
5.5 Sonstige Planungen / Nutzungen / Schutzgüter.....	11
6 Erläuterungen der Plankonzeption.....	12
6.1 Topographie und Baugrundverhältnisse	12
6.2 Eigentumsverhältnisse.....	12
6.3 Städtebauliches Konzept	12
6.4 Infrastruktur-Konzept	13
6.4.1 Verkehrliche Erschließung.....	13
6.4.2 Entwässerung	13
6.5 Natur- und Artenschutz / Grünordnung	14
7 Zu erwartende planungsrelevante Auswirkungen.....	14
7.1 Auswirkungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen	14
7.1.1 Geruchsimmissionen.....	14
7.1.2 Lärmimmissionen	15
7.2 Auswirkungen durch Besondere Umweltrisiken und Störfälle	16
7.2.1 Besondere Umweltrisiken.....	16
7.2.2 Risiken gem. Störfallverordnung - Abstandsprüfung.....	16
7.3 Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft	17
8 Begründung der Planinhalte und -darstellungen	17
8.1 Art der Baulichen Nutzung	17
8.2 Maß der Baulichen Nutzung	19
8.3 Verkehrsflächen.....	19
8.4 Flächen und für die Wasserwirtschaft	20
8.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	20
8.6 Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen	22
8.7 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen	22
8.8 Hinweise.....	23
9 Kostenschätzung.....	26
10 Verfahren und Abwägung	27
10.1 Aufstellung.....	27
10.2 Beteiligung der Öffentlichkeit	27
10.3 Beteiligung der Nachbargemeinden.....	27
10.4 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	28

10.5 Satzungsbeschluss..... 28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des Baugebietes (M ca. 1:25.000)..... 4
Abb. 2 Liegenschaftskarte mit Gebietsabgrenzung (ca. M 1:2.000) 9
Abb. 3: Ausschnitt FNP der VG Hermeskeil (unmaßstäblich).....10

1.2 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME

.....wird im weiteren Verfahren ergänzt.....

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurden im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme geprüft, das Ergebnis im Schreiben der KV Trier-Saarburg v. ???? mitgeteilt.

Zitat Anfang

.....

Zitat Ende

1.3 AUSGEWERTETE FACHGUTACHTEN

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die Ergebnisse folgender Fachgutachten eingearbeitet:

ACCON GMBH, GREIFENBERG (Juni 2021): Schalltechnische Stellungnahme zum Änderungs-genehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Gärrestaufbereitungsanlage

ACCON GMBH, GREIFENBERG (Oktober 2023): Geruchsmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der OG Reinsfeld, Sondergebiet "Biogasanlage und regenerative Energienutzung (Öko-Energiepark)

BOXLEITNER - BERATENDE INGENIEURE, TRIER (Sept. 2023): Erschließung des Sondergebietes "Biogasanlage und regenerative Energienutzung (Öko-Energie-Park) in der Ortsgemeinde Reinsfeld

ÖKOCONSULT-UMWELTTECHNIK GMBH, FÖHREN (Juni 2021): Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß 12. BImSchV für den Betriebsbereich der Biogasanlage in 54421 Reinsfeld

Zum aktuellen Verfahrensstand fehlen noch Aussagen zum Lärm und zum Abstand der Anlage i.S.d. Störfallverordnung zu empfindlichen Nutzungen - bezogen auf den B-Plan. Für die förmlichen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB werden die Ergänzungen den Verfahrensunterlagen beigelegt.

2 BESCHREIBUNG DES BETRIEBES UND DER GEPLANTEN ENTWICKLUNG

(gem. Angaben der Zeus-Betreibergesellschaft)

2.1 BISHERIGER BETRIEBSBESTAND

Die ZEUS Betriebsgesellschaft mbH & Co. Reinsfeld KG (im Folgenden "ZEUS" genannt) betreibt eine Biogasanlage (BGA) am Standort Öko-Energiepark 1, 54421 Reinsfeld, direkt an der L 151 mit Zufahrt über die K 95.

Im Jahr 2004 wurde die Biogasanlage in Betrieb genommen. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch nachwachsende Rohstoffe (NaWaRos) eingebracht, weshalb die BGA als „landwirtschaftlich privilegierte Anlage“ im baurechtlichen Außenbereich nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurde. Mittlerweile werden keine NaWaRos mehr für die Biogasproduktion verwendet.

Im Sinne der Nachhaltigkeit nutzt die Biogasanlage ZEUS als innovatives Entsorgungsunternehmen ausschließlich organische Materialien, die sonst keine Verwendung mehr finden. Zu diesen zählen

- Speisereste von regionalen und überregionalen Industriebetrieben
- Bioabfälle aus den umliegenden 4 Landkreisen von der A.R.T. Trier
- Öl- & Fettabscheider-Inhalte von Restaurants und Hotels
- Magen-Darm-Inhalte aus Großschlachtereien.

Aufgrund ihrer energetischen Anteile an Kohlenhydraten, Zucker und Fetten sind solche Reststoffe kein Abfall, sondern ein wertvoller Rohstoff, der in umweltfreundliche Energie umgewandelt wird. Das zerkleinerte Substrat wird in Fermentern verbracht, wo sich durch Vergärung Biogas bildet. Das in der Anlage in Reinsfeld produzierte Biogas stellt einen Energieträger mit folgenden Hauptkomponenten dar:

- Methan - CH₄ mit ca. 50 - 60 %
- Kohlendioxid - CO₂ mit 40 — 50 %
- Rest Spurengase (Schwefelwasserstoff H₂S, Ammoniak NH₂, Sauerstoff O₂, Wasserdampf H₂O und Stickstoff N₂)

Mit diesem Gas angetriebene Motoren (oder Blockheizkraftwerke, kurz BHKW) erzeugen wiederum Strom, der in das Stromnetz eingespeist wird und als „erneuerbarer“ oder „grüner“ Strom weiterverkauft wird.

In den letzten Jahren wurden alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen umgesetzt, die Geruchsemissionen in der Anlage zu verringern, Hierfür wurde eine umfassende Betriebsanalyse durch das Ingenieurbüro Accon, Greifenberg durchgeführt und technische Maßnahmen festgelegt und umgesetzt, so dass die Immissionswerte - gutachterlich nachgewiesen - eingehalten werden können.

Vorhandene Genehmigungen / Bescheide

Die immissionsrechtliche Genehmigung für die landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage aus 2004 beinhaltet:

- maximaler Substrat-Input (Gülle und NaWaRo): 34,2 t / Tag (=12.500 t / pro Jahr)
- BHKW: Feuerungsleistung von 1,761 MW (= 500 kW elektrische Leistung)
- genau definierte Bestimmungen und Maßnahmen zur Emissionsminderung

Im Jahr 2006 erfolgte eine Anzeige nach § 15 BImSchG, die folgendes beinhaltete:

- Verringerung der Lagerkapazität, Errichtung eines zweiten Feststoffdosierers, zusätzliche Gaskühlung, Änderung Abfüllfläche, Änderung der Lage des Biofilters, Änderung BHKW (Gasotomotor statt Zündstrahlmotor), Änderung Betriebsgebäude, Änderung Löschwasserversorgung (100 m³ Behälter) und Änderung der Betriebsweise (Wegfall der Trennung Abfall-NAWARO bei vorgeschalteter Hygenisierung der Abfallstoffe)

Im Jahr 2008 erfolgte eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG, die folgendes beinhaltete:

- Änderung der Gülleanlieferung, Änderung des Annahmebereiches, Einbau Rührwerk in Vorlagebehälter 1, Errichtung zweier zusätzlicher Vorlagebehälter, Änderung des Verfahrensprinzips der Hygenisierung und Bau eines größeren Endlagerbehälters

Im Jahr 2009 erfolgten drei Änderungsanzeigen, die folgendes beinhaltete:

- Aufstellen eines größeren Hygenisierers und Nutzung des alten Hygenisierers als Vorlagebehälter
- Errichtung einer Halle zum Entladen und Reinigen der Transportbehälter und Errichtung eines weiteren Vorlagebehälters
- Errichtung und Betrieb eines Wärmetauschers (30 KW) im vorhandenen Fahrsilo zum Trocknen von Brennholz und Aufstellung von 4 Containern zur Trocknung von stückigem Brennholz im Fahrsilo

Im Jahr 2011 erfolgte eine Änderungsanzeige, die folgendes beinhaltete:

- Verlängerung der Annahmehalle, Errichtung einer Arbeitsbühne am Aufgabebunker, Entladen von "Big-Boxen", Ersatz Matzerator durch Zerkleinerungsanlage mit Störstoffausscheidung, Änderung der Gaskühlung

Im Jahr 2013 wurde die Aufstellung einer Not-Gasfackel angezeigt und genehmigt.

In 2021 erfolgte ein Antrag auf Änderung nach § 16 BImSchG gestellt, der am 09.06.2022 genehmigt wurde und folgende Inhalte hatte:

- Umstellung des Betriebes der Biogasanlage (Gülle und NaWaRo) auf reinen Abfallvergärung mit Erhöhung der Durchsatzkapazität von 34,2 t / Tag (=12.500 t / pro Jahr) auf 40 t / Tag (=14.600 t / Jahr)
- Umstellung Dauerbetrieb auf flexiblen Anlagenbetrieb mit Erhöhung der Feuerungsleistung der BHKW von 1,761 MW (= 500 kW elektrische Leistung) auf 1,906 MW (= 750 kW elektrische Leistung)
- Errichtung und Betrieb Gärrestaufbereitungsanlage (Durchsatz: 40 t / Tag) als Nebeneinrichtung der BGA
- Errichtung und Betrieb eines Gasspeichers für Biogas mit einem Fassungsvermögen von 14,856 Tonnen als Nebeneinrichtung der

Die Biogasanlage fällt unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Nr. 1.2.2 (entzündbare Gase, Kategorie 1 und 2) mit einer Mengenschwelle von 10.000 kg Biogas, daher wurde von Ökoconsult-Umwelttechnik GmbH, Föhren ein betriebsspezifisches Konzept zur Verhinderung von Störfällen erarbeitet, das der Änderungsgenehmigung von 2022 zu Grunde lag.

2.2 GEPLANTE ZUKÜNFTIGE BETRIEBSENTWICKLUNG

Die aktuelle rechtliche Situation der Biogasanlage als "landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben" beschränkt nicht nur die Nutzung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Anlage, sondern erschwert auch die strategische und langfristig ausgerichtete Zukunftssicherung der Biogasanlage. Es sind derzeit keine Veränderungen (baulich oder prozesstechnisch) oder anderweitige Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Bürogebäude oder Grundstücksflächen möglich. In Hinblick auf eine zukunftsfähige und wirtschaftliche Biogasanlage an einem gesicherten Standort, sind von der Betreibergesellschaft nach eigenen Angaben kurz- bzw. mittelfristig eine Anpassung der Gasproduktion bzw. der Stromerzeugung und Erweiterungen des Nutzungsangebotes bzw. baulicher Nebenanlagen geplant. Daher wird seitens der Geschäftsführung kurzfristig angestrebt, die Biogasanlage in eine gewerblich genutzte Anlage umzuwandeln und gleichzeitig die Perspektive für einen langfristig gesicherten Weiterbetrieb zu schaffen.

Aktuell ist die maximal installierte elektrische Leistung der beiden BHKWs auf 740 kW begrenzt (letzte Änderungsgenehmigung vom 09.06.2022). Die aktuellen EEG-Novellen sowie die generelle politische Ausrichtung in Europa sieht vor, dass Biogasanlagen, mit Ihrer einzigartigen Eigenschaft zur Speicherung von erneuerbaren Energien in Form von Biogas und schneller bedarfsgerechter Stromerzeugung, zukünftig „flexibel“ betrieben werden sollen.

Demnach soll der aktuelle Produktionszyklus von Dauerbetrieb auf flexiblen Betrieb umgestellt werden, d.h. es wird dann Strom erzeugt und eingespeist, wenn dieser gebraucht (z. B. in den Morgen- und Abendstunden) und nicht durch andere erneuerbaren Energieträger (Wind- und Solarenergie) bereitgestellt werden kann.

Um die entsprechenden Reserven vorzuhalten, sieht hierzu das EEG für alle Biogasanlagen mindestens die sogenannte „Doppelte Überbauung“ bezogen auf die BHKWS vor. Die installierte elektrische Leistung soll also mindestens verdoppelt werden, bei gleichbleibender durchschnittlicher Einspeisemenge im Betrachtungszeitraum des Jahresdurchschnitts.

Bezogen auf die betrachtete Biogasanlage in Reinsfeld strebt die Geschäftsführung zukünftig - unter den vorgenannten Rahmenbedingungen - eine Anpassung der durchschnittliche jährliche elektrische Einspeiseleistung von maximal 740 kWh auf 1.000 kWh (1 MWh) sowie eine minimale Substraterhöhung von 14.600 auf 15.000 Jahrestonnen an. Es handelt sich hierbei also um keine wesentliche Erhöhung der Anlagenkapazität, sondern lediglich um eine Prozessumstellung, angepasst an die aktuell vorgegebenen politischen Rahmenbedingungen.

An der Verwertung ausschließlich organischer Reststoffe aus der Lebensmittelbranche bzw. kommunaler Bioabfälle als Substrat soll nichts geändert werden.

3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit den von der Betreibergesellschaft zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Biogasanlage vorgesehenen Leistungssteigerungen werden die für die landwirtschaftliche Privilegierung definierten Voraussetzungen überschritten. Auch für die, von der Betreibergesellschaft vorgesehenen zusätzlichen Nutzungen, die die Anlage energetisch noch effizienter machen und die Produktpalette erweitern sollen, sind zusätzliche bauliche Erweiterungen erforderlich, die dann nicht mehr umsetzbar sind. Ebenso müssen die schon vorhandenen Anlagen zur Rückhaltung der unbelasteten Oberflächenwasser bzw. zur Nutzung von Löschwasser gesichert werden (wasserwirtschaftliche Genehmigungsanträge sind gesondert zu stellen).

Die o.g. Gründe erfordern die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur baurechtlichen Sicherung der Sondernutzung "Biogasanlage und regenerative Energienutzung".

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Ortsgemeinde Reinsfeld das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine langfristige und solide betriebliche Entwicklung der Biogasanlage, unabhängig von den durch die Privilegierung gesteckten engen Grenzen, zu ermöglichen.

Dabei legt die Ortsgemeinde großen Wert darauf, dass sich die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Biogasanlage in einem moderaten Rahmen bewegen sollen. Die festgesetzte Art und das Maß der baulichen Nutzung sollen dabei eng an die bestehende Nutzung im Plangebiet angelehnt werden bzw. eine moderate Weiterentwicklung zulassen und die Erzeugung von Biogas sowie die weitere Verwertung der hierbei anfallenden Produkte (Rohbiogas, Wärme, Gärreste) beinhalten. Eine größere Entwicklung der Biogasanlage, will die Ortsgemeinde zum derzeitigen Stand der Planung durch restriktive Festsetzungen deckeln.

Besondere Beachtung müssen immissionsrechtliche Vorgaben zur Lärm- und Geruchsminde- rung finden, die insbesondere die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Ortsgemeinden und des interkommunalen "Gewerbe- und Industriepark Hochwald" berücksichtigen. Auch die umwelt- und naturschutzfachliche Vorgaben und die raumordnerischen Aspekten einer landschafts- und ortsbildtypischen Einbindung des Sondergebietes in die Landschaft, müssen berücksichtigt werden.

3.2 ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

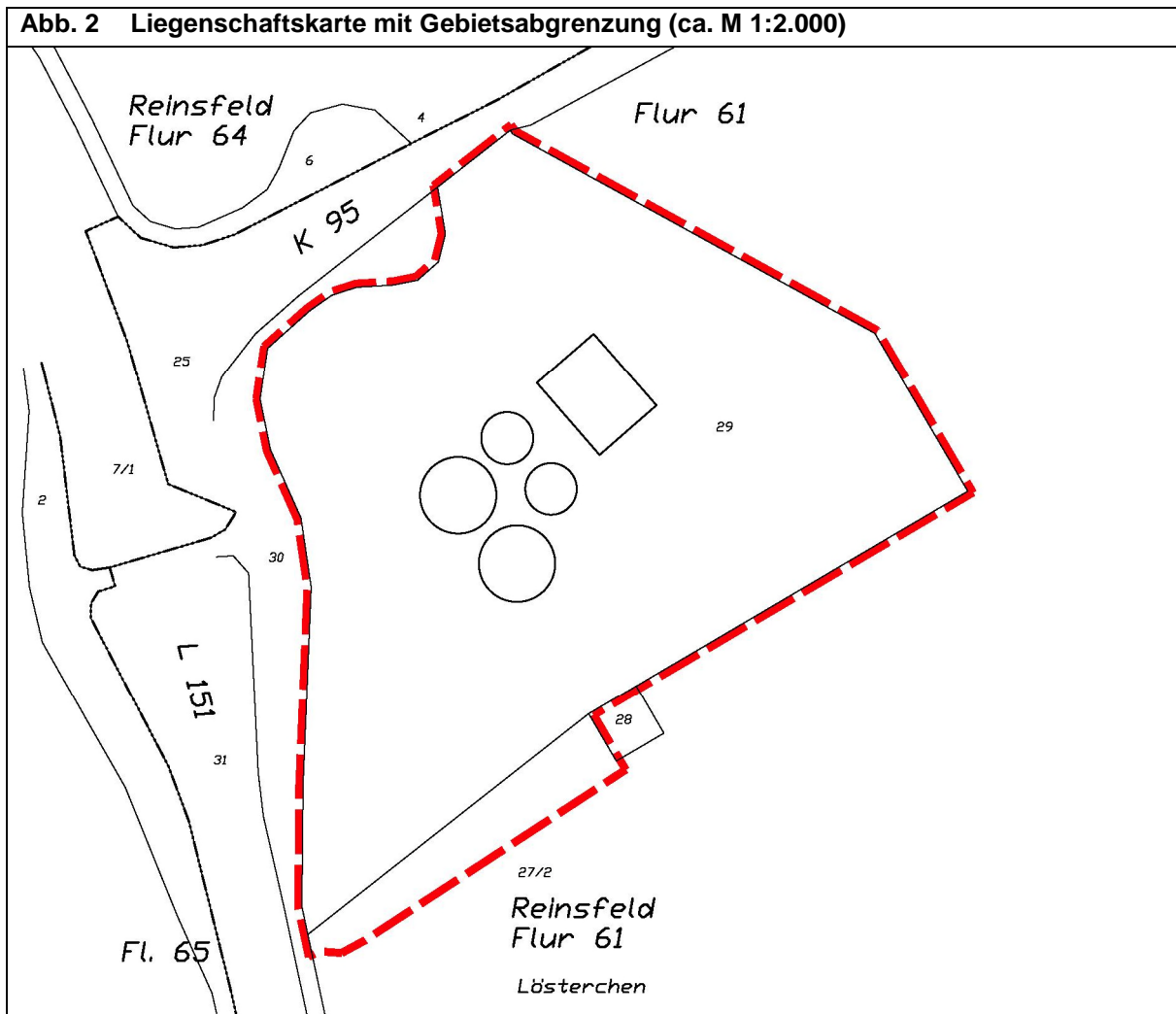
Da die Ausweisung des geplanten Sondergebietes ausschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung einer bestehenden (bisher landwirtschaftlich privilegierten) Biogasanlage dient, ergeben sich keine weiteren Standortalternativen.

Anderweitige Planungsalternativen sind aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche und Berücksichtigung der bestehenden Anlagen und Betriebsabläufe nicht möglich.

Auch die weitere bauliche Entwicklung ist aufgrund der innerbetrieblichen Abläufe standortgebunden und können nicht oder nur in geringem Umfang variiert werden.

4 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Der Bebauungsplan umfasst mit einer Fläche von ca. 2,311 ha auf der Gemarkung **Reinsfeld Flur 61, die Flurstücke 29 und 27/2 tlw.**



Die Abgrenzung orientiert sich an dem aktuellen Betriebsgrundstück und dem für Erweiterungen der Betriebsfläche erforderlichen Ausgleichsbedarf.

5 PLANUNGSVORGABEN / FACHÜBERGREIFENDE RESTRIKTIONEN

5.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

⇒ Gem. **Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV 2008)** liegt das Plangebiet in landesweit bedeutsamen Bereichen für Landwirtschaft sowie für Erholung und Tourismus.

In der 4. Teilstoffschreibung des Kapitel 5.2 "Erneuerbaren Energien" (2023) sind folgende, auf die Planung bezogene Grundsätze genannt:

G 162 a Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

⇒ Im aktuell noch gültigen regionalen **Raumordnungsplan (ROP)** der Region Trier (1985/95) befindet sich die Planfläche im Bereich einer sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzfläche (i.S. einer Vorrangfläche) und der Ortsgemeinde Reinsfeld werden die Schwerpunktfunktionen "Erholung (E)" und "Wohnen (W)" zugeordnet.

Der ROP weist der Region eine gute Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung zu, zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines Naturparks.

Im **ROPI (1985/95)** sind zur Energieversorgung im Kapitel 3.4 als Grundsätze und Ziele genannt:

3.4.3 *Neben den herkömmlichen Energieerzeugungsanlagen ist auf die Nutzung alternativer Energiequellen hinzuwirken. Entsprechende Einrichtungen dürften vor allem als Einzelanlagen in Betracht kommen.*

⇒ Gem. **ROPneu/E** (Stand Jan. 2014) werden der Ortsgemeinde Reinsfeld (Grundzentrum) die besonderen Funktionen "Gewerbe", "Wohnen", "Landwirtschaft" und "Freizeit/Erholung" zugewiesen. Das Plangebiet ist als Fläche für "Industrie und Gewerbe" dargestellt.

Im **ROPneu/E (2014)** sind zur Nutzung von erneuerbaren Energien durch Biomassen als Grundsätze genannt:

G 237 *Da durch die energetische Nutzung von Biomasse Regelenergie bereitgestellt und ein wichtiger Beitrag zur regionalen Wertschöpfung geleistet werden kann, soll sie in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum regionalen Energiemix leisten. Dazu soll auf einen umweltverträglichen Ausbau der energetischen Biomassenutzung hingewirkt werden. Im Vordergrund stehen die zur Energienutzung sinnvoll einsetzbaren Anteile und Abfallprodukte sowie Reststoffe aus der land- und forstwirtschaftlichen Biomasseerzeugung. Der Anbau und die energetische Nutzung sog. "Energiepflanzen" soll dort, wo dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar sowie mit der jeweiligen kulturlandschaftlichen Eigenart vereinbar ist, weiter gefördert werden.*

G 238 *Der Einsatz von Biomasse zur Energieerzeugung und -Versorgung soll vorrangig in den Gemeinden mit einem hohen energetisch nutzbaren Biomassepotenzial erfolgen.*

G 239 *Die Effizienz bei der Nutzung von Biomasse soll auf einem dem Stand der Technik entsprechenden Niveau liegen. Aus diesem Grund soll die Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungssystemen und der Aufbau von Nahwärmenetzen wo wirtschaftlich sinnvoll angestrebt werden.*

G 240 *Bei allen Biomasseanlagen soll vor dem Hintergrund der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit die Möglichkeit zur Direkteinspeisung in vorhandene Gasnetze oder bei fehlender Netzinfrastruktur der Aufbau eines lokalen Gasnetzes geprüft und angestrebt werden.*

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme geprüft (s. Kap. 1.2).

5.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der aktuelle **Flächennutzungsplan** der VG Hermeskeil (2012) kennzeichnet das Plangebiet (ca. Lage rote Markierung) als Fläche für die Landwirtschaft (Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente).

Gemäß Planurkunde quert eine oberirdische Versorgungsleitung das Plangebiet.

Der FNP wird parallel zum Bebauungsverfahren geändert.

Abb. 3: Ausschnitt FNP der VG Hermeskeil (unmaßstäblich)



5.3 NATURSCHUTZ

- ⇒ Keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder -objekte, Flächen des Biotopkatasters oder des Biotopverbundes, bedeutsame Rad- oder Wanderwege oder sonstige Infrastrukturen der Erholung / des Tourismus, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete
- ⇒ Das Plangebiet liegt im **Naturpark "Saar-Hunsrück"**.
- ⇒ Im Plangebiet liegen **Kompensationsverpflichtungen** aus dem Genehmigungsverfahren von 2004 zu Errichtung und Betrieb der landwirtschaftlich privilegierten Biogasanlage.

5.4 UMWELTSCHUTZ

- ⇒ Es liegt kein Gebiet vor, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten **Umweltqualitätsnormen** (Gewässer / Luft) bereits überschritten sind.
- ⇒ Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Gebiete mit hoher **Bevölkerungsdichte** im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 Raumordnungsgesetz.
- ⇒ Vorkommen von **Altlasten, Altbergbau oder aktuellem Abbau** sind nicht bekannt.
- ⇒ Zum Plangebiet liegen keine Informationen zur **Hangstabilität** oder von **Erdbewegungen** vor. Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist gering.
- ⇒ Gewerbliche **Lärm- und Geruchsquellen** liegen aktuell nicht vor. Im Gewerbe- und Industriepark Hochwald in ca. 300 m südlicher Entfernung wurden zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte Lärmkontingente festgesetzt und nur Betriebe der Abstandsklassen V-VII (und mit Ausnahmen Betriebe der Kl. IV).
In der Umgebung des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzten Betriebe, von denen Lärm und Geruchsbelastungen ausgehen könnten, die aber für die bestehende und geplante Nutzung im Plangebiet immissionsrechtlich nicht relevant sind.
- ⇒ Auch der Lärm des Straßenverkehrs auf der L 151, K 95 bzw. der BAB A 1 ist für die bestehende und geplante Nutzung im Plangebiet immissionsrechtlich nicht relevant.

5.5 SONSTIGE PLANUNGEN / NUTZUNGEN / SCHUTZGÜTER

- ⇒ Nördlich, westlich und südlich grenzen **landwirtschaftliche Nutzflächen**.
- ⇒ **Forstwirtschaftliche** Flächen liegen nicht vor.
- ⇒ Die **anbaufreien Zonen** der L 151 im Westen und der K 95 im Norden sind in kleinen Abschnitten tangiert.
- ⇒ **Leitungsrechte / Dienstbarkeiten** liegen im Plangebiet vor.
 - Das am südlichen Rand der Betriebsfläche stehende Windrad ist außer Betrieb und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht repowert. Aktuell befindet sich nach Aussage der VG-Verwaltung bis ca. 2029 am Mast eine Mobilfunksendeanlage.
 - Ein Strom-Erdkabel liegt vom ehemaligen Windrad bis zum Trafo im westlichen Plangebiet. Ob dies aktuell noch Bestandsschutz hat, ist nicht bekannt. Die Dienstbarkeit wurde noch nicht gelöscht.
 - Eine Trafostation befindet sich im Nordwesten und von dort quert weiter nach Osten eine 20 kV-Freileitung die bestehenden Betriebsflächen.
- ⇒ Im Plangebiet selbst sind keine **archäologischen Funde, Denkmäler** oder **Kulturgüter** bekannt, aber im Umfeld.

6 ERLÄUTERUNGEN DER PLANKONZEPTION

6.1 TOPOGRAPHIE UND BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Die aktuelle topographische Situation innerhalb des Betriebsgeländes und die Gebäudehöhen wurde erfasst und in der Darstellung des Bebauungsplans übernommen. Zu den Baugrundverhältnissen liegen auf Ebene des Bebauungsplanes keine Untersuchungen vor. Diese werden im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung empfohlen.

6.2 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Besitz der Ortsgemeinde Reinsfeld. Die Nutzungen sind über städtebaulichen Vertrag geregelt.

6.3 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Das Plangebiet wird als Sondergebiet gem. 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "**Biogasanlage und regenerative Energienutzung**" festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Anlagen

- ⇒ zur Erzeugung von Biogas aus Speiseresten, Bioabfällen, u.ä.
- ⇒ zur Nutzung des gewonnenen Gases zur Erzeugung von Strom und Wärmeenergie
- ⇒ zur Nutzung der Abwärme / Prozesswärme

und der Errichtung von Gebäuden für den Betrieb und die Verwaltung.

Die zulässigen überbaubaren Flächen orientieren sich am Bestand mit einer moderaten baulichen Weiterentwicklung und die gestalterischen Festsetzungen an den vorhandenen Gebäuden. Im Bebauungsplan sind neben der Fläche für die o.g. Sondernutzungen noch dargestellt:

- ⇒ Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Betriebszufahrt (Bestand), Notzufahrt für die Feuerwehr (Bestand) und Parkplatz,
- ⇒ Flächen zur Umsetzung gem. vorhandener Genehmigungen erforderlicher Kompensationsverpflichtungen – sofern sie nach aktuellem Stand der betrieblichen Situation und der geplanten Änderungen der Flächendarstellungen noch umsetzbar sind,
- ⇒ Flächen zum Erhalt von Gehölzen (bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen aus bestehender Genehmigungen),
- ⇒ Flächen zur Realisierung der Anlagen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung und zur Löschwasserbevorratung,
- ⇒ Flächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Gem. Bebauungsplan sind als Flächenausweisungen vorgesehen:

FLÄCHENNUTZUNG	ca. Werte (gerundet)
Sonderbaugelände	11.600 m ²
Verkehrsfläche bes. Zweckbest. – Betriebszufahrt	265 m ²
Verkehrsfläche bes. Zweckbest. – Parkplatz	295 m ²
Verkehrsfläche bes. Zweckbest. – Notzufahrt Feuerwehr	255 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen (Retention 1)	275 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen (Löschwasserbevorratung / Retention 2)	405 m ²
private Grünfläche - M 1	5.500 m ²
private Grünfläche - M 2	2.760 m ²
private Grünfläche - A 1	545 m ²
private Grünfläche - A 2	1.245 m ²
	23.145 m²

6.4 INFRASTRUKTUR-KONZEPT

Ein Erschließungskonzept wurde von Boxleitner - Beratende Ingenieure, Trier erstellt und mit der SGD Nord – Rs WAB Trier vorabgestimmt. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan übernommen.

6.4.1 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Die Haupterschließung des Plangebietes erfolgt - wie bisher - von der K 95 ausgehend, über den bestehenden Wirtschaftsweg im Norden, dessen Nutzung zur Erschließung des Betriebsgeländes der Biogasanlage bereits aktuell über Sondernutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde gesichert ist. Die Sichtverhältnisse wurden geprüft, die Sichtdreiecke in den B-Plan übernommen.

Die bestehende Zufahrt vom Wirtschaftsweg auf die Betriebsfläche im Südwesten wird als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Notzufahrt Feuerwehr" ausgewiesen.

6.4.2 ENTWÄSSERUNG

Niederschlagswasser

Die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer werden in zwei Strängen abgeführt:

- mittels Mulden in das nördliche vorhandene Versickerungsbecken, das zu einem Rückhaltebecken (Retention 1) umgebaut wird und
- leitungsgebunden in das Löschwasserbevorratungsbecken, das auch noch entsprechend der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie umgebaut werden muss und durch Vertiefung auch als Retentionsbecken 2 fungiert.

Beide Rückhalteanlagen erhalten einen gedrosselten Notüberlauf, der leitungsgebunden in den nordwestlich liegenden Graben abgeführt wird. Vor dem Einleiten in den Graben ist aufgrund der zulässigen Nutzungen eine Abwasserbehandlung erforderlich, die im erforderlichen weiteren wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren näher definiert wird.

Außengebietswasser

Das Außengebiet entwässert nicht in das Plangebiet.

Starkregenkonzept

Es besteht keine direkte Gefährdung, die besondere Geländemodellierungen erforderlich machen. Es werden einzelne bauliche und technische Maßnahmen empfohlen, um Objekte und Menschen gegen nicht kalkulierbare Starkregeneignisse zu schützen.

Schmutzwasser

Ein Anschluss an öffentliche Entwässerungskanalanlagen besteht nicht. Das Schmutzwasser aus sanitären Einrichtungen des Verwaltungs- und Betriebsgebäudes wird in einer abflusslosen Sammelgrube aufgefangen und turnusmäßig fachgerecht entsorgt.

Trinkwasser

Die vorhandene eigene (wasserrechtlich genehmigte) Brunnenanlage liefert kein Grundwasser in Trinkwasserqualität und wird diese auch mit technischer Ausrüstung nicht erreichen. Die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Trinkwasser soll – wie bisher auch - über angelieferte Wassergallonen erfolgen.

Über die vorhandene Brunnenanlage soll das Wasser wie bisher als Prozesswasser und Brauchwasser für die sanitären Anlagen genutzt werden.

Brandschutz

Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Eine Löschwasserbevorratung mit mind. 200 m³ Volumen steht bereits in Form eines Teiches bzw. mit 100 m³ Volumen in Form eines unterirdischen Behälters zur Verfügung.

Im Brandfall wird das Löschwasser über mobile Barrieren gesammelt, dem Löschwasserbevorratungsbecken zugeführt und von dort aufbereitet.

6.5 NATUR- UND ARTENSCHUTZ / GRÜNORDNUNG

Innerhalb Betriebsflächen

Die bereits im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungen der bisherigen Biogasanlage festgesetzten Ersatzmaßnahmen wurden auch im Bebauungsplan nochmal festgesetzt sind. Dies waren extensive Nutzung der Grünflächen innerhalb der Anlage und die Anpflanzung randlicher Gehölzstreifen. Nicht mehr umsetzbare Maßnahmenteile wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan berücksichtigt und durch andere Maßnahmen ersetzt.

Die vorhandenen Hecken aus Laubgehölzen am Rand der Betriebsfläche und die im Gebiet vorhandenen Einzelbäume wurden zum Erhalt festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen

Die bei Umsetzung des B-Planes zusätzlich erforderlichen Kompensationsverpflichtungen werden ausgewiesen

- innerhalb des Betriebsgeländes auf nicht für die betriebliche Entwicklung erforderlichen Flächen und
- außerhalb des Betriebsgeländes auf einer Teilfläche eines gemeindlichen Grundstückes (Gem. Reinsfeld, Fl. 61, Flst. 27/2 tlw.).

7 ZU ERWARTENDE PLANUNGSRELEVANTE AUSWIRKUNGEN

7.1 AUSWIRKUNGEN DURCH GERUCHS- UND LÄRMIMMISSIONEN

Im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in 2021 (s. Kap. 2.1: Erweiterung entspricht in etwa den im B-Plan festgesetzten Substrateinsatz und der zulässigen elektrischen Leistung / Jahr) wurden Lärm- und Geruchsimmissionen gutachterlich betrachtet.

7.1.1 GERUCHSIMMISSIONEN

Das Geruchsimmissionsgutachten (acon, greifenberg, Okt. 2023) kommt zu folgenden Ergebnissen:

Zitat Anfang:

"Ergebnisse und Beurteilung

Abbildung 7 zeigt die Ausbreitung der Geruchsstoffe aus der „Biogasanlage ZEUS“ im Bebauungsplangebiet „Öko-Energie-Park“.

Als Ergebnis sind die Immissionswerte (Geruchsstundenhäufigkeit eines Jahres) für den bodennahen Bereich dargestellt (0 m - 2 m). Für die Beurteilung gemäß Anhang 7 TA Luft wurde ein Beurteilungsraster von 50 m x 50 m verwendet.

In den transparenten Bereichen ist die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen durch den Biogasbetrieb irrelevant mit s 2 % Geruchsstundenhäufigkeit/Jahr (Irrelevanz-Kriterium), vgl. Abschnitt 2.3.3.2: „Liegt die von einem Betrieb ausgehende Gesamtzusatzbelastung unter dem Immissionswert von 0,02, so ist dieser Beitrag auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen.“ Die Geruchsimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten:

10_01: Rascheider Weg 24, Höfchen, Hermeskeil,

10_02: Gewerbe- und Industriepark Hochwald, nördliche Grenze und

10_03: Im Hof 12, Reinsfeld

zur Biogasanlage im „Öko-Energie-Park“ erfüllen das Irrelevanz-Kriterium. An diesen Immissionsorten wird eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 0 % der Jahresstunden berechnet.

An den bestehenden Tierhaltungsanlagen Eichenhof, Lindenhof und Birkenhof wird das Irrelevanzkriterium ebenfalls unterschritten, sodass für diese Hofstellen keine relevante zusätzliche Geruchsbelastung durch die „Biogasanlage ZEUS“ vorhanden ist.

Bei der Gesamtbeurteilung entfällt die Berücksichtigung von Emittenten in der Umgebung des Plangebiets (vgl. Abschnitt 4.1) aufgrund der Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums an allen Immissionsorten.

Die zusätzliche Untersuchung von möglichen Kaltluftströmungen im Einflussgebiet der „Biogasanlage ZEUS“ des Bebauungsplans „Öko-Energie-Park“ führte zu keiner weiteren Anhebung der Immissionsbeiträge (vgl. Abschnitt 6.6.2).

Der Betrieb der Biogasanlage der ZEUS Betriebsgesellschaft mbH & Co. Reinsfeld KG im Umgriff des Bebauungsplans der OG Reinsfeld, Sondergebiet "Biogasanlage und regenerative Energienutzung ("Öko-Energie-Park)" verursacht keine Konflikte bezüglich der Geruchsimmissionen an bestehenden und geplanten Immissionsorten im Umfeld der Anlage. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen an den relevanten Immissionsorten ist sichergestellt."

Zitat Ende

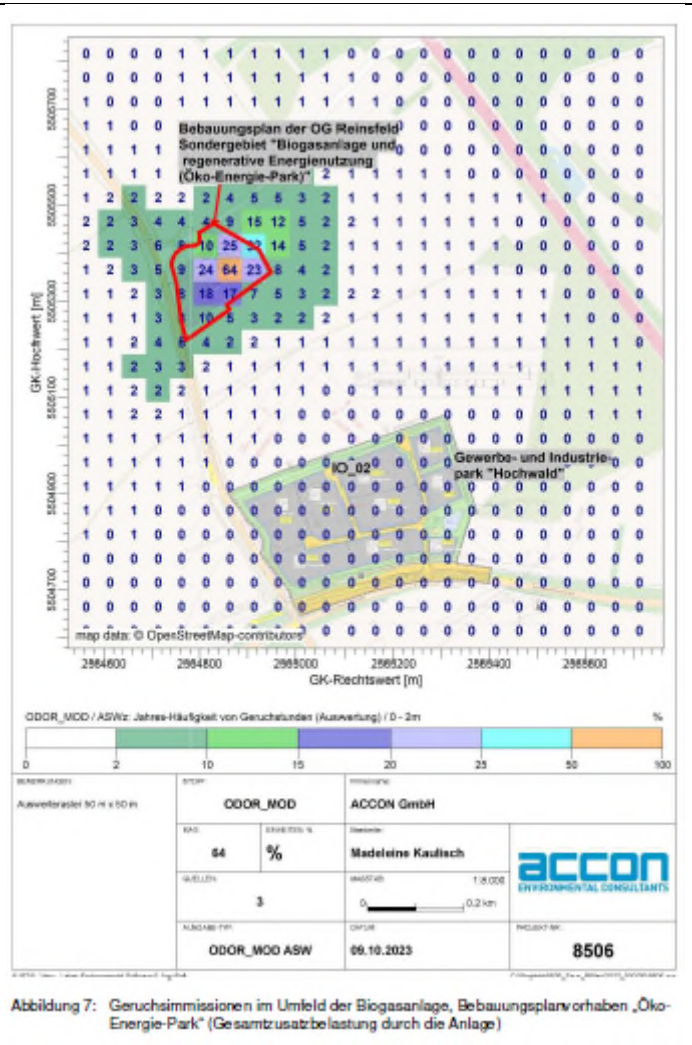


Abbildung 7: Geruchsimmissionen im Umfeld der Biogasanlage, Bebauungsplanvorhaben „Öko-Energie-Park“ (Gesamtrusatzbelastung durch die Anlage)

7.1.2 LÄRMIMMISSIONEN

Die schalltechnische Stellungnahme (Accon, Apr. 2024) zu folgendem Ergebnis:

Zitat Anfang

Bei einer Betrachtung der nächstgelegenen Wohnbebauung im Westen (Abstand ca. 900 m) als allgemeines Wohngebiet kann die Aussage getroffen, dass unter den getroffenen Annahmen die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowohl zur Tag-, als auch zur Nachtzeit um mehr als 15 dB unterschritten werden. Die Immissionsorte liegen somit nicht mehr im Einflussbereich der Anlage.

Weiterhin ist anzumerken, dass sich in der Umgebung der Anlage weitere immissionsrelevante Schallquellen, wie z. B. die Autobahn BAB 1 und die Bundesstraßen B 52 und B 407, befinden, bei deren Emissionen davon auszugehen ist, dass diese die Emissionen der Biogasanlage überlagern.

Aufgrund des großen Abstandes und den umliegenden Verkehrslärmquellen ist nicht davon auszugehen, dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden Anlagengeräusche wahrnehmbar sind.

Zitat Ende

7.2 AUSWIRKUNGEN DURCH BESONDERE UMWELTRISIKEN UND STÖRFÄLLE

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. Seveso III-RL auf die Umwelt zu erwarten sind, zu prüfen.

7.2.1 BESONDERE UMWELTRISIKEN

Besondere Umweltrisiken durch Abfälle oder den Einsatz von Techniken / Stoffen sind bei den im Sondergebiet zulässigen Nutzungen nicht zu erwarten.

7.2.2 RISIKEN GEM. STÖRFALLVERORDNUNG - ABSTANDSPRÜFUNG

Biogas ist nach global harmonisiertem System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) als entzündbares Gas der Kategorie 1 (UEG 5 13 % bzw. (OEG - UEG) 12 % -> H220) eingestuft und unterliegt somit der Nr. 1.2.2 ("entzündbare Gase") der Stoffliste im Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV, Störfall-Verordnung).

Durch den Einsatz von geformter Gasreinigungsmasse auf Basis von Eisenhydroxid oder durch das gezielte Einblasen geringer Außenluftmengen in den Gasraum wird der Schwefelwasserstoff im produzierten Biogas gebunden und auf diese Weise aus dem Gas dauerhaft entfernt, weshalb das Rohbiogas nicht als "sehr giftig beim Einatmen (R26)" und dem Kennzeichen "T+" bzw. "Lebensgefahr beim Einatmen (H330)" und Einstufung in die Nr. 1.1.1 des Anhangs I der 12. BImSchV einzustufen ist.

Die Mengenschwelle von 10.000 kg der Spalte 4 Nr. 1.2.2 "Gefahrenkategorie P2 Entzündbare Gase" des Anhangs I der 12. BImSchV wird in der Biogasanlage Reinsfeld überschritten.

Gemäß KAS – 18¹ ist im Rahmen der Bauleitplanung der **angemessene Abstand** zu in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie definierten Schutzobjekten (schutzbedürftige Gebiete) zu prüfen. Als schutzbedürftige Gebiete werden i.d.R. betrachtet:

- ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete (Einzelstehende, privilegiert errichteten Gehöfte mit Wohnfunktion im baurechtlichen Außenbereich werden nicht als "schutzbedürftige Gebiete" eingestuft),
- öffentlich genutzte Gebäude (wie z.B. Kindergarten, Krankenhaus) und Gebiete (z.B. öffentliche Grünanlagen, Friedhof),
- Erholungsgebiete,
- Hauptverkehrswege,
- sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

In der Umgebung der Biogasanlage sind als schutzbedürftige Gebiete zu benennen:

- die Wohnbebauung in Reinsfeld in ca. 900 m westlicher Entfernung (Luftlinie),
- die Wohnbebauung in Hermeskeil - Höfchen in 920 m südlicher Entfernung (Luftlinie),
- die Mischbebauung Bahnhof Pöler in 1,45 km östlicher Entfernung (Luftlinie),
- der Gewerbe- und Industriepark Hochwald in ca. 300 m südlicher Entfernung (Luftlinie),
- die unmittelbar westlich angrenzende Landesstraße L 151 und die nördlich angrenzende Kreisstraße K 95,

¹ Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG; 2. Überarbeitete Fassung v. 06.11.2013

- die in ca. 600 m östlicher Entfernung liegende BAB A 1 (Luftlinie)
- in 250 m nordöstlicher Entfernung (Luftlinie) schützenswerte Biotopkomplexe auf nassen und feuchten Standorten.

In der näheren Umgebung befinden sich keine öffentlich genutzten Gebäude (z.B. Kindergarten, Krankenhaus) und Gebieten (z.B. öffentliche Grünanlagen, Friedhof), keine Erholungsgebiete und keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete

Die schutzbedürftigen Wohn- und Mischgebiete und die Autobahn liegen weit außerhalb der für die untere Abstandsklasse 1 der KAS 18 für endzündbare Gase (Brand, Explosion) empfohlenen Achtungsabstände von 200 m.

Die Abstandsempfehlung wird jedoch bei der Landes- und Kreisstraße unterschritten. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Änderungsgenehmigung 2021 hierzu keine weiteren Gutachten gefordert, so dass auch im Rahmen des Bebauungsplanes davon auszugehen ist, dass **unter Einhaltung eines Störfallkonzeptes², das konkrete technische und organisatorische Maßnahmen sowie ein Sicherheitsmanagement für die Biogasanlage umfasst, Störfälle verhindert oder ihre Folgen für den Straßenverkehr begrenzt werden können.**

7.3 AUSWIRKUNGEN AUF MENSCH, NATUR UND LANDSCHAFT

s. Umweltbericht als Teil 2 der Begründung

8 BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE UND -DARSTELLUNGEN

Der vorliegende Bebauungsplan enthält, zusammen mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften, Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die Verkehrsflächen. Er erfüllt nach § 30 Abs. 1 BauGB die Anforderungen an einen "qualifizierten Bebauungsplan".

Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zulässig, wenn sie den darin getroffenen Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

8.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Festsetzung

1. *Für den Geltungsbereich des B-Planes wird "Sondergebiet" gem. 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "**Biogasanlage und regenerative Energienutzung**" festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas aus Biomasse (Speisereste, Bioabfälle, u.ä.) einschließlich der Nutzung des gewonnenen Gases zur Gewinnung / Erzeugung von Strom- und Wärmeenergie sowie perspektivisch zur Einspeisung oder Herstellung von Treibstoff (power to fuel).*
- 1.1. *Zulässig sind als Nutzungen*
 - *Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Strom oder Wärme aus Biomasse (wie z.B. Biogasanlage, Gärbehälter, Blockheizkraftwerk, Gasturbine) mit einer Durchsatzmenge von max. 15.000 t Biomasse / Jahr und einer installierten elektrischen Einspeiseleistung von 1 MWh im Jahresmittel*
 - *Anlagen zur Lagerung von Biomasse (wie z.B. Fahrsilos offen / überdacht, Annahmeeinrichtungen, Waage, Fördereinrichtungen, Pumpen, Lagerbehälter),*

² Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept: Ökoconsult-Umwelttechnik GmbH, Föhren (Juni 2021): Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß 12. BImSchV für den Betriebsbereich der Biogasanlage in 54421 Reinsfeld

- *Anlagen zur Speicherung, Aufbereitung, Verteilung, Einspeisung und Vermarktung von Biogas, Strom oder Wärme (wie z.B. Trafostation, thermische Übergabe- und Verteilerstation, Anlagen zur Gasaufbereitung, Lagerbehälter, Batteriespeicher),*
- *Anlagen zur Nutzung der Abwärme / Prozesswärme oder zur Verwertung der anfallenden Prozessrückstände (z.B. Pyrolyseanlagen, Trocknungsanlagen/-hallen, Gärresteaufbereitung, Pelletieranlagen, Sortieranlagen, u.ä.),*
- *Betriebsgebäude (wie z.B. Annahme- und Lagergebäude, überdachte Lagerflächen),*
- *Büro- und Verwaltungsgebäude,*
- *Stellplätze und Garagen bzw. Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck des Gebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen*

1.2 *Unzulässig sind*

- *Wohnungen oder Wohngebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber oder Betriebsleiter*

Begründung

Die Ortsgemeinde legt bei den zugelassenen Entwicklungsmöglichkeiten der Biogasanlage großen Wert darauf, dass sich diese in einem moderaten und für die umliegenden Gemeinden verträglichen Rahmen bewegen sollen, weshalb einschränkende Festsetzungen die zulässigen Nutzungen in Teilen deckeln sollen.

Sofern sich in den nächsten Jahren fachspezifische, betriebliche oder technische Entwicklungen für den Bereich der Biogasanlage ergeben, die derzeit noch nicht absehbar sind, kann eine Änderung des Bebauungsplanes angestrebt werden.

Die festgesetzte **Art der baulichen Nutzung** orientiert sich eng an der bestehenden Nutzung im Plangebiet und soll die Erzeugung von Biogas aus Abfallvergärung einschließlich der weiteren Verwertung der hierbei anfallenden Produkte (Rohbiogas, Wärme) ermöglichen. Hauptbestandteil der zulässigen Art der baulichen Nutzung sind Anlagen zum Betrieb der Biogasanlage und zur Lagerung bzw. Umsetzung von Biomasse als Kernstruktur einer Biogasanlage. Zusätzlich sollen auch Anlagen für gängige, eine Biogasanlage begleitenden Nutzungen, zugelassen werden, die der Speicherung, Aufbereitung, Einspeisung und Vermarktung von Biogas, Strom oder Wärme dienen.

Neue Einsatzmöglichkeiten von anfallender, überschüssiger Prozesswärme sollen die Biogasanlage auf breitere wirtschaftliche Füße stellen und die Zukunftsfähigkeit sichern.

Neben den primären Anlagen für derartige Nutzungen sind ggfs. auch neue Räumlichkeiten oder Hallen zur Annahme oder Lagerung erforderlich.

Um die bürotechnische Verwaltung des Betriebes sicherzustellen und den Mitarbeitern die erforderlichen Sozialräume bzw. Sanitäranlagen bieten zu können, wird auch ein Büro- und Verwaltungsgebäude baurechtlich gesichert.

Da heute der Betrieb computergesteuert ist und der Betriebsleiter in erreichbarer Nähe der Biogasanlage wohnt, können die Errichtung von Wohnungen oder Wohngebäuden für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber oder -leiter ausgeschlossen werden.

8.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)

Festsetzung

2.1 **Grundflächenzahl** (§§ 17 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gem. mit 0,56 festgesetzt.

2.2 **Gebäudehöhe (GH)** (§ 18 BauNVO)

2.2.1 Die Höhe der Gebäude wird festgelegt auf:

Behälter / technische Anlagen **max. 550 m ü NHN**

Sonstige Gebäude **max. 545 m ü NHN**

2.2.2 Die Gebäudehöhe (GH = oberer Bezugspunkt) wird bestimmt als das maximale Maß der Oberkante der Dachkonstruktion inklusive Dacheindeckung. Bei Flachdächern mit Attika ist die Oberkante der Attika der obere Bezugspunkt.

Als unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhen baulicher Anlagen gilt die Höhenlage der mittleren Meeresspiegelhöhe über Normalhöhen Null (NHN) im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN92).

Als Referenzpunkt gilt der Schachtdeckel im Einfahrtsbereich zur Waage mit 536,00 m üNHN (s. Einzeichnung im B-Plan)

2.2.3 Eine Überschreitung der festgesetzten Höchstmaße durch technische Aufbauten und untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, Gasfackel, Leitungsbrücken, PV-Anlagen, o.ä.) ist bis max. 3,0 m über der festgesetzten Gebäudehöhe zulässig.

Begründung

Auch bei dem Maß der baulichen Nutzung orientieren sich die festgesetzten Grundflächenzahlen an der bereits genehmigten bzw. bestehenden überbauten / versiegelten Flächen, ermöglichen aber noch bauliche Weiterentwicklungen der Betriebsanlagen. Bei der Ermittlung der GRZ ist das gesamte Grundstück (Flst. 29 = 21.900 m²) in Ansatz zu bringen. Die GRZ von 0,56 entspricht mit ca. 12.265 m² in etwa der ausgewiesene "Sonderbaufläche" auf dem Baugrundstück mit Zufahrt und Parkplatz (12.160 m²).

Die Einschränkungen der Gebäudehöhen, die sich an die aktuellen Höhen der vorhandenen Gebäude orientieren, aber noch moderaten Entwicklungsspielraum lassen, sind v.a. aus Gründen des Landschaftsschutzes (landschaftliche Einbindung) durch die Lage des Sondergebietes in der freien Landschaft und im Naturpark erforderlich.

Zur zielgenauen Ermittlung der Gebäudehöhe wird ein Höhenbezugspunkt verortet und NHN-Höhen festgelegt.

Die Höhe von 550 m ü NHN entspricht einer Gebäudehöhe bzw. gespannten Gasmembran von max. 13,70 m über Betriebsgelände und die Höhe von 545 m ü NHN einer Höhe von 8,60-8,70 m über Betriebsgelände.

8.3 VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Bebauungsplan sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dargestellt:

- Betriebszufahrt (Bestand)
- P - Parkplatz (derzeit Behelfsparkplatz)
- F - Notzufahrt Feuerwehr (Bestandsweg)

8.4 FLÄCHEN UND FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Darstellung

Im nordöstlichen Plangebiet ist eine Fläche für die Errichtung einer zentralen Retentionsanlage (R) ausgewiesen.

Im nordwestlichen Bereich liegt eine Fläche mit einem Teich mit der Funktion als Löschwasservorrat (L).

Begründung

Die Darstellung ist das Ergebnis des Infrastrukturkonzeptes, das im Zuge der Bauleitplanung erstellt wurde.

8.5 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT UND FESTSETZUNGEN ZUR ERHALTUNG UND ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 BauGB; § 9 (1a) Satz 2 und § 135 BauGB)

Festsetzung

3.1. Vorgaben für Gehölzerhalt und -anpflanzung

- Die fachgerechte und normkonforme Umsetzung von Pflanzarbeiten ist zu beachten. Neu anzupflanzende Gehölze müssen zu Gebäuden oder versiegelten Flächen einen ausreichenden Abstand zur Entwicklung eines gesunden Wurzelraumes und einer artgemäßen Kronenentwicklung aufweisen.
- Bäume sind in mind. 2 m breiten Pflanzstreifen, mind. 6 m² bodenoffenen Baumscheiben oder Baumquartieren mit oder ohne Rigolen von mindestens 12 m³ Wurzelraum anzupflanzen.
- Während angrenzender Bauarbeiten sind alle Gehölze fachgerecht und normkonform (Krone, Stamm und Wurzelwerk) gegen Verlust und Beschädigung zu schützen.
- Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem und fachgerechten Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.
- Ast- oder Kronenrückschnitte sind fach- und normkonform in der Regel nur in geringem Umfang zulässig. Bei Gefährdung der Stand- oder Verkehrssicherheit bzw. der erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten Nutzungen (Feldflur, Weg), können die Gehölze fachgerecht auf den Stock gesetzt oder die Krone zurückgeschnitten werden.
- Sind Gehölze zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen bzw. das, den Arbeitsablauf störende Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum Individuenschutz sind zu beachten.
- Bei Verlust oder Abgang ist, solange das Sondergebiet besteht bzw. bebaut ist, in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Pflanzperiode, einfacher artgleicher (Laub- oder Obstbaum, Laubstrauch) Ersatz am oder in der Nähe des alten Standortes fach- und normkonform anzupflanzen.
- Die Sicherheitsbestimmungen des Betreibers ober- und unterirdischer Stromleitungen sind beim Erhalt der Gehölze zu beachten.

3.2. Randliche Gehölzbestände - M 1

Auf den im B-Plan mit M 1 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher - unter Beachtung der Vorgaben gem. Textfestsetzung 3.1 - als freistehendes, dichtes Feldgehölz zu erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass auch langsam wachsende Arten gefördert werden. Aus diesem Grund müssen, je nach Bedarf, Korrekturschnitte vorgenommen werden. Eine Erziehung der Feldgehölze zu einer Formhecke ist nicht gestattet.

3.3. Innerbetriebliche, unbefestigte Flächen – M 2

Auf den im B-Plan mit M 2 gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen bzw. zu sichern

- *Die Freiflächen sind mind. 1-mal – max. 2-mal im Jahr (aber nicht vor dem 15. Juni) zu mähen. Das Mähgut ist aufzunehmen, von der Fläche zu räumen und ordnungsgemäß zu verwerten.
Auf den Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmittel oder Insektiziden und einer Veränderung des Bodenreliefs oder des Bodenwasserhaushaltes ist zu verzichten.*
- *Die auf den Flächen vorhandenen, zum Erhalt gekennzeichneten Bäume sind - unter Beachtung der Vorgaben gem. Textfestsetzung 3.1 - auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu erhalten und bei Abgang artgleich und in Standortnähe zu ersetzen.*

3.4. Ausgleichsmaßnahme A 1

Auf der im B-Plan mit A 1 gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen

- *Die vorhandenen Bodenmieten und Lagerflächen sind zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- *Die Flächen sind nach der Beseitigung der Mieten und Lager ohne Andeckung von Oberboden mit einer artenreichen (mind. 30 % Kräuter) Regio-Saatgutmischung (Ursprungsgebiet: Rheinisches Bergland) für Extensiv-Grünland in Anlehnung an die Regelsaatgutmischung RSM 8.1 für Standorte ohne extreme Ausprägung einzusäen.*
- *Die Fläche ist nachfolgend dauerhaft, mindestens solange das Sondergebiet besteht bzw. bebaut ist, mind. 1-mal – max. 2-mal im Jahr (nach dem 15. Juni) zu mähen. Das Mähgut ist aufzunehmen, von der Fläche zu räumen und ordnungsgemäß zu verwerten.*
- *Auf den Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmittel oder Insektiziden ist zu verzichten.*

3.5. Ausgleichsmaßnahme A 2

Auf der im B-Plan mit A 2 gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen

- *Ggfs. noch vorhandene Holzlager sind von der Fläche zu entfernen.*
- *Die Flächen sind nach der Beseitigung der Lager umzubereiten und mit einer artenreichen (mind. 30 % Kräuter) Regio-Saatgutmischung (Ursprungsgebiet: Rheinisches Bergland) für Extensiv-Grünland in Anlehnung an die Regelsaatgutmischung RSM 8.1 für Standorte ohne extreme Ausprägung einzusäen.*
- *Die Fläche ist nachfolgend dauerhaft, mindestens solange das Sondergebiet besteht bzw. bebaut ist, 2-mal im Jahr (nach 15. Juni und 15. September) zu mähen. Das Mähgut ist aufzunehmen, von der Fläche zu räumen und ordnungsgemäß zu verwerten.*
- *Auf den Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmittel oder Insektiziden ist zu verzichten.*

Begründung

Die Festsetzungen sind das Ergebnis der Umweltprüfung und sie dienen der Minimierung bzw. dem fachlichen Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft. Die dezidierten Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen sind dem Umweltbericht - Teil 2 der Begründung zu entnehmen.

8.6 UMSETZUNG UND ZUORDNUNG NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICHSMABNAHMEN

(§ 9 (1a) Satz 2 und § 135 BauGB)

Festsetzung

- 4.1 *Die Maßnahmen A 1 und A 2 sind spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umzusetzen und dem Sondergebiet zu 100 % zugeordnet.*
- 4.2 *Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen M 1, M 2, A 1 und A 2 vorgesehenen Flächen sind dauerhaft durch Eintragung einer Dienstbarkeit, Reallast oder Baulast im Grundbuch für diese Zweckbestimmung zu sichern.*

Begründung

Zur Nachprüfung der tatsächlichen Realisierung sind die zeitlichen Umsetzungsrahmen fixiert. Da hier eine Planung für ein einziges Bauvorhaben vorliegt, ist keine dezidierte Aufteilung der Zuordnung zu bestimmten Flächennutzungen erforderlich, alle Maßnahmen dienen zu 100 % der Kompensation für das Sondergebiet.

8.7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 6 LBauO bzw. §§ 16 und 18 BauNVO)

Festsetzung

1. **Gestaltung der Dachflächen**
Zulässig sind Satteldach, Pultdach, Flachdach und technisch bedingte Sonderformen.
2. **Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke**
 - 2.1 *Die Grundstücksfreiflächen (die entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen) sind grundsätzlich als unversiegelte Grünflächen mit reproduktionsfähigen Pflanzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.*
 - 2.2 *Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens beschränken, sind gemäß § 10 Abs. 4 LBauO auf den unbebauten Grundstücksbereichen nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Fläche (z.B. Zufahrt, Zuwegung, nicht überdachte Stellplätze / Lagerflächen, Terrassen, o.ä.) dies erfordert und zusätzlich offenporige, wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.*
3. **Einfriedung**
Zulässig sind Zäune mit Übersteigschutz aus Maschendraht und Metallgitter bis 2 m Höhe. Die Zäune sind in Gehölzpflanzungen einzubinden.
4. **Geländemodellierung**
Zur Überwindung von Höhenunterschieden sind begrünte Erdböschungen oder begrünte Stützmauern zulässig.

Begründung

Die gestalterischen Festsetzungen zu Dachflächen und Einfriedungen sind an den aktuellen Bestand der Gebäude und Zaunanlagen bzw. an die geplanten Nutzungen angepasst. Die Einschränkungen sind v.a. aus Gründen des Landschaftsschutzes (landschaftliche Einbindung) in Angrenzung des Sondergebietes an die freie Landschaft erforderlich.

Im Zuge der Berücksichtigung des Klimawandels und der Klimaanpassung, müssen auch im Rahmen einer nachhaltigen Bauleitplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Versiegelung zu reduzieren. Bodenoffene oder wasserdurchlässige Befestigungen erhalten in gewissem Umfang die Grundwasserneubildung und reduzieren die Aufheizung der Luft. Die belebte und begrünte Bodenzone kann das Oberflächenwasser zurückhalten bzw. langsam zur

Versickerung bringen, um die generelle Abflusssituation nicht zu verschärfen. Grünflächen mit lebenden Pflanzen bilden Kaltluftproduktionsflächen, fördern den Luftaustausch durch Produktion von Sauerstoff, kühlen die Temperaturen durch die Verdunstung von Wasser ab und verbessern damit die klimatischen Ausgleichsleitungen und das Wohlbefinden von Menschen.

8.8 HINWEISE

1. Schutz vor Störfällen

Im Rahmen der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten zur Verhinderung von Störfällen auszuschöpfen und entsprechende Konzepte zur Begrenzung von Störfallauswirkungen gem. der §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV aufzustellen.

2. Artenschutz

a) *Vor Entschlammung oder Entleerung der Wasserbecken im Zuge des Umbaus bzw. der Bewirtschaftung sind - unter fachkundiger Umweltbaubegleitung - potentielle Vorkommen von einheimischen Fischen, Amphibien (Adulte; evtl. vorhandene Kaulquappen) und vorhandene Libellenlarven mit einem Kescher einzusammeln / abzufischen und unverzüglich in ein neues, geeignetes Ersatzgewässer umzusetzen.*

Die Arbeiten sollten möglichst im Winter durchgeführt werden.

b) *Unmittelbar vor Abriss, Aus- oder Umbau von Gebäudeteilen sind die Fassaden, Dachüberstände und Räumlichkeiten durch eine fachkundige Person auf Vorkommen von Vogelnester oder geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse, Bilche, Hornissen, u.a.) zu prüfen. Werden Sommerquartiere, winterschlafende oder anderweitig übertragende Fledermäuse, brütende Vögel oder Fortpflanzungsstätten sonstiger geschützter Arten angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

c) *Es wird empfohlen, an Bäumen und Gebäuden Nisthilfen für Vögel bzw. Quartierhilfen für Fledermäuse anzubringen. Die Nisthilfen sollten dauerhaft alle drei Jahre von einer versierten Fachkraft auf Funktionsfähigkeit überprüft werden und ggfs. repariert oder ausgetauscht werden.*

d) *Für die Außenbeleuchtung von Gebäuden und Freiflächen sollten verwendet werden:*

- *Leuchtmittel mit Wellenlängen über 540 nm (geringer Blau- und UV-Bereich) und Farbtemperaturen bis max. 2.700 K,*
- *abgeschirmte Lampen, die nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen,*
- *Bewegungsmelder.*

3. Gehölzverwendung

Für die Gestaltung der Grün- und Freiflächen können als Arten (Vorkommensgebiet 4.1) verwendet werden (nicht abschließend):

Großkronige Bäume

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Aesculus hippocastaneum (Rosskastanie), Carpinus betulus (Hainbuche), Castanea sativa (Marone), Ginkgo biloba (Ginko), Juglans regia (Walnuss), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde)

Mittel- bis kleinkronige Bäume

Acer campestre (Feldahorn), Betula pendula (Weiß-Birke), Corylus colurna (Baumhasel), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)

Sträucher

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna, C. laevigata (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche), Rosa spec. (Wildrosen), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Syringa vulgaris (Flieder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

4. Gesundheitsschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein mittleres Radonpotential (38,6) bzw. eine hohe Radonkonzentration (46 kBq/m³) zu erwarten sind. Es liegt kein Radonvorsorgegebiet vor. Auf die §§ 123, 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG v. 27.06.2017) und § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV v. 29.11.2018) wird besonders hingewiesen.

Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ Radon-222 im Jahresmittel in Räumen mit ständigem Aufenthalt nicht überschritten wird.

5. Baugrund / Gebäudegründung

Für alle Eingriffe in den Baugrund werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen, die einschlägigen Regelwerke wie z.B. DIN 1054, DIN 4020, DIN 1997-1 und -2 und DIN 4124, sind zu beachten.

Die Baugrunduntersuchungen sind gem. GeolDG dem Landesamt für Geologie und Bergbau anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) mitzuteilen.

6. Bodenschutz

a) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

b) Auf DIN 18915 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im Zusammenhang mit dem Baubetrieb und der Anlage von Baustelleneinrichtungen (Optimierung und kleinstmögliche Dimensionierung der Arbeitsstreifen; flächensparende Ablagerung von Baustoffen etc.) - wird hingewiesen.

7. Abfall / Altlasten

a) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.

b) Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

8. Schutz vor Schadstoffeintrag

Es sind alle Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen gem. einschlägiger Gesetze und Fachnormen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser zu beachten.

9. Bewirtschaftung Oberflächenwasser

- Das Oberflächenwasser ist gem. Entwässerungskonzept auf der Betriebsfläche zurückzuhalten. Jede Rückhaltungsmöglichkeit muss über einen gedrosselten Grundablass verfügen, das benötigte Rückhaltevolumen ist oberhalb des Ablasses nachzuweisen. Vor Einleitung der Drossel in die natürliche Vorflut ist eine Abwasserbehandlung erforderlich.

- Es wird empfohlen, unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume) und als Brauchwasser (z.B. für Produktionszwecke, Grünanlagenbewässerung, Toilette) zu nutzen. Anlagen zur Nutzung von

Niederschlagswasser sind mit einem gedrosseltem Überlauf zu versehen, der an die vorhandenen Regenrückhalteanlagen angeschlossen werden kann.
Dabei sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung und des Infektionsschutzgesetzes zu berücksichtigen bzw. die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.

10. Klimaschutz

- a) Zusätzlich zu den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sollten alle technischen und baulichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die maximale Energieeffizienz der Gebäude zu erreichen.
- b) Die Umsetzung von Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Photovoltaik- oder Solaranlagen auf Dachflächen oder an geeigneten Fassaden) wird empfohlen. Das Überstellen der Dachflächen sollte mit einer Dachbegrünung kombiniert werden.
- c) Es wird eine flächige, extensive Begrünung von Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 8° empfohlen. Die Dachbegrünung sollte mit den PV- oder Solarmodulen kombiniert werden.
- d) Es wird empfohlen, Außenwände von Gewerbebauten, die auf einer Fläche von mehr als 200 m² keine Öffnungen aufweisen oder mit PV- bzw. Solarpaneelen bestückt sind, flächig zu begrünen (Rankpflanzen, vorgesetzte Gehölzpflanzungen).
- e) Es wird empfohlen, Fassaden, die nicht begrünt sind, in Farbtönen mit einem totalen solaren Reflexionsgrad (TSR-Wert) größer 25 % und einem Hellbezugswert (HBZ) größer 60 % zu streichen oder Materialien zu verwenden, die durch ihre physikalischen Eigenschaften bei Sonneneinstrahlung weniger stark aufheizen (Holz, Lehm, u.ä.).
- f) Es sollten recycelte oder klimaneutrale Baustoffe verwendet werden.

11. Denkmalschutz

- a) Im Plangebiet befinden sich potenziell fossilführende Gesteine mit erdgeschichtlicher Archivfunktion. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Koblenz zu informieren. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an 0261-6675-0.
- b) *Westlich der B 52 befindet sich eine große Ansammlung an Westwall-Objekten. Für den Planungsbereich selbst liegen keine Kenntnisse über Westwall-Anlagen vor. Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.
Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.*
- c) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

12. Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen

*Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber*innen von Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen sind gem. VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 bezgl. Bebauung / Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen zu beachten.*

13. Abfall- und Recyclingabfuhr

Die Fahrzeuge der Abfall- und Recyclingentsorgung können das Sondergebiet wegen mangelnder Wendemöglichkeit auf öffentlichen Straßen nicht direkt anfahren. Die Müllbehälter / Wertstoffe müssen an die K 95 gebracht werden.

14. Wegenutzungen

Die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit für den landwirtschaftlichen Verkehr auf dem am westlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweges auf Fl. 61, Flst. 30 ist ständig zu gewährleisten.

15. Klassifizierte Straßen / Verkehrssicherheit

- a) *Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden.*
- b) *Entlang der freien Strecke klassifizierter Straßen sind bzgl. Gehölzpflanzungen die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) einzuhalten.*
- c) *Im Einfahrtsbereich des Wirtschaftsweges auf die K 95, der auch der Erschließung des Sondergebietes dient, sind die erforderlichen Sichtdreiecke zu sichern und dauerhaft freizuhalten.*

Begründung

Die Hinweise und Empfehlungen können nicht als Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten. Sie dienen als Informationen über Minimierungsmaßnahmen gem. Umweltprüfung, über Inhalte fachspezifischer Gesetze / Verordnungen bzw. über die Vorgaben von Fachbehörden / Trägern öffentlicher Belange.

9 KOSTENSCHÄTZUNG

Es fallen keine öffentlichen Kosten für Erschließung, Ver- und Entsorgung bzw. Herstellung der grünordnerische / naturschutzfachliche Maßnahmen an.

10 VERFAHREN UND ABWÄGUNG

...wird im weiteren Verfahren ergänzt...

10.1 AUFSTELLUNG

Der Rat der Ortsgemeinde Reinsfeld hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasanlage und regenerative Energienutzung (Öko-Energiepark)" gefasst.

Die Planbilligung erfolgte in der Gemeinderatssitzung am **08.05.2024**.

10.2 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch Auslegen der Planunterlagen in den Räumen der Verbandsgemeinde Hermeskeil und durch Bereitstellung der digitalen Daten auf der Internetseite (Homepage) der Verbandsgemeinde vom **02.01.2024** bis einschließlich **05.02.2024**.

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB erfolgte durch Auslegen der Planunterlagen in den Räumen der Verbandsgemeinde Hermeskeil und durch Bereitstellung der digitalen Daten auf der Internetseite (Homepage) der Verbandsgemeinde vom **xx.xx.xx** bis einschließlich **xx.xx.xx**.

Es wurden Anregungen vorgebracht, die in der Gemeinderatssitzung vom **xx.xx.xx** vorgestellt und in die Abwägung einbezogen wurden. Es waren dies.....

1.

10.3 BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden **gem. § 2 Abs. 2 BauGB** wurde mit Schreiben vom **13.12.2023** und Antwortfrist bis einschließlich **05.02.2024** durchgeführt.

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die förmliche Beteiligung der Nachbargemeinden **gem. § 2 Abs. 2 BauGB** wurde mit Schreiben vom **xx.xx.xx** und Antwortfrist bis einschließlich **xx.xx.xx** durchgeführt.

Es wurden Anregungen vorgebracht, die in der Gemeinderatssitzung vom **xx.xx.xx** vorgestellt und in die Abwägung einbezogen wurden. Es waren dies.....

1.

10.4 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.12.2023 und Antwortfrist bis einschließlich 05.02.2024 durchgeführt.

Es wurden Anregungen vorgebracht, die in der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2024 vorgestellt und in die Abwägung eingestellt wurden. Es gab nur eine abwägungsrelevante Anregung

1. Die Generaldirektion kulturelles Erbe- Direktion Landesdenkmalpflege teilte mit, dass sich in unmittelbarer Nähe große Ansammlungen von Westwall-Objekten befänden und bitte um Zusendung von Untersuchungsergebnissen, wenn Bauflächen auf Kampfmittel untersucht werden.

⇒ Der Hinweis der GDKE wird zusätzlich unter Hinweis Nr. 11 "Denkmalschutz" mit aufgenommen.

⇒ Eine Planänderung ergab sich daraus nicht.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom xx.xx.xx und Antwortfrist bis einschließlich xx.xx.xx durchgeführt.

Es wurden Anregungen vorgebracht, die in der Gemeinderatssitzung vom xx.xx.xx vorgestellt und in die Abwägung einbezogen wurden. Es waren dies.....

1.

10.5 SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde am xx.xx.2024 – unter Abwägung der vorgebrachten Belange - vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Ausfertigungsvermerk

Diese Begründung ist dem Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasanlage und regenerative Energienutzung (Öko-Energiepark)" der Ortsgemeinde Reinsfeld gem. § 2 a BauGB beigelegt.

Es wird bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Begründung mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Reinsfeld war, übereinstimmt.

Reinsfeld,2024

(S)

Uwe Roßmann
(Ortsbürgermeister)